

# KUNDENINFORMATION für Ihre Tier-Ertragsschadenversicherung

---

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft Königinstr. 28, 80802 München

---

## Versicherungsinformationen

---

**Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung  
nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz**

---

**Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Ertragsschäden  
für Betriebe mit landwirtschaftlicher und / oder gewerblicher Tier-  
Produktion  
(AVTS2026, Fassung 2026-09-01)**

---

**Abschnitt A - B  
Allgemeine und Besondere Bedingungen**

---

**Anhang A  
Zusatzvereinbarungen**

---

**Anhang B  
Klauseln**

---

**Information zur Verwendung Ihrer Daten**

Allianz Agrar

**Ihr Spezialist für Pflanzen-  
und Tierversicherungen**

# Versicherungsinformationen der Allianz Versicherungs-AG

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

## Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727.

Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot/Vorschlag genannt.

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Dienstleistend für uns tätig und insbesondere Ansprechpartner für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung Ihrer Pflanzen- und Tierversicherungsverträge ist:

## Allianz Agrar Aktiengesellschaft

### Geschäftsadresse:

Königinstraße 28  
80802 München

### Postanschrift:

Dieselstraße 6-8  
85774 Unterföhring  
Telefon: 089 / 678 297-0  
E-Mail: [info@allianzagrar.de](mailto:info@allianzagrar.de)

Sitz der Gesellschaft: München

Registergericht: Amtsgericht München HRB 3392

Die Allianz Agrar AG ist das Kompetenzzentrum der Allianz für den Agrarsektor. Dienstleistend für die Allianz Versicherungs-AG entwickelt und vertreibt sie Spezialkonzepte für landwirtschaftliche Risiken in ganz Deutschland. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Pflanzen- und Tierproduktion.

## Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

## Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- bei Verbrauchern das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren Informationen die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, jeweils in Textform zugegangen sind. Nähere Informationen zum Fristbeginn finden Sie in der Widerrufsbelehrung.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 0800/4400/101 und aus dem Ausland per Fax an 0049/89/207002911 oder per E-Mail an [Sachversicherung@Allianz.de](mailto:Sachversicherung@Allianz.de).

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Versicherer Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Wenn Sie ein Verbraucher sind, gilt dies bei einem Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB nur, wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ein solcher Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn für Vorbereitung und Abschluss des Versicherungsvertrages ausschließlich Fernkommunikationsmittel (z. B. Internet, E-Mail oder Telefon) verwendet worden sind. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, darf der Versicherer pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von 1/x (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag bzw. dem Angebot sowie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

#### **Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?**

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

#### **An wen können Beschwerden gerichtet werden?**

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de), Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch dorthin wenden.

## Bitte beachten

### Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

#### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

#### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

##### 1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

##### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

##### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

##### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

##### 5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

##### 6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

# **Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Ertragsschäden für Betriebe mit landwirtschaftlicher und / oder gewerblicher Tierproduktion (AVTS2026) der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft**

## **ABSCHNITT A**

### **Allgemeine Bedingungen für Verträge mit Entschädigungsleistung nach Deckungsbeitragsverlust gemäß Abschnitt B**

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalbeitrag, Auffüllung der Beitrag
- § 3 Dauer und Ende des Vertrages, Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit, Wegfall des versicherten Interesses
- § 4 Folgebeitrag
- § 5 Lastschriftverfahren
- § 6 Ratenzahlung
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung, Unterversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Aufwendungen zur Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 17 Umstellung auf aktuelle Versicherungsbedingungen
- § 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 20 Repräsentanten
- § 21 Verjährung
- § 22 Adressaten für Beschwerden
- § 23 Zuständiges Gericht
- § 24 Anzuwendendes Recht
- § 25 Sanktionsklausel

## **ABSCHNITT B**

### **Besondere Bedingungen für Verträge mit Entschädigungsleistung nach Deckungsbeitragsverlust**

- § 1 Versicherte Gefahren
- § 2 Versicherte Schäden
- § 3 Versicherte Sachen, Anmeldung und Nachmeldung von Tieren
- § 4 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt, Entschädigungsgrenzen
- § 5 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- § 6 Keine Haftung für Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche Dritter
- § 7 Versicherungsort
- § 8 Versicherungssumme, Höchstentschädigung je Versicherungsperiode
- § 9 Zahlung der Entschädigung
- § 10 Feststellung des Ertragsschadens
- § 11 Sachverständigenverfahren
- § 12 Anrechnung von Entschädigungen, Verwertungserlöse
- § 13 Haftzeit
- § 14 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 15 Buchführungspflicht
- § 16 Besondere Gefahrerhöhende Umstände

## **ANHANG A**

Zusatzvereinbarungen zu den AVTS2026 für Verträge mit Entschädigungsleistung nach Deckungsbeitragsverlust

## **ANHANG B**

Beitragsanpassungsklausel

### **Information zur Verwendung Ihrer Daten**

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

# Versicherungsbedingungen für die Tier-Ertragsschadenversicherung der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Im Rahmen der Tier-Ertragsschadenversicherung können verschiedene rechtlich selbständige Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Die versicherten Gefahren können so passgenau auf die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zugeschnitten werden. Welche Gefahren versicherbar sind, richtet sich entsprechend dem versicherten Produktionsverfahren nach Abschnitt B. Welche Gefahren innerhalb des Produktionsverfahrens versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein. In Anhang A befinden sich die für das jeweils versicherte Produktionsverfahren geltenden besonderen Bestimmungen.

## ABSCHNITT A Allgemeine Bedingungen für Verträge mit Entschädigungsleistung nach Deckungsbeitragsverlust gemäß Abschnitt B

In diesem Abschnitt A befinden sich Regelungen, Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Versicherungsverträge nach dem Deckungsbeitragskonzept gemäß Abschnitt B gelten

### § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

#### 1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, um den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme, der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrschadenversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des

Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung a), zum Rücktritt b) und zur Kündigung c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

##### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung Nr. 2 a), zum Rücktritt Nr. 2 b) oder zur Kündigung Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### 4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung Nr. 2 a), zum Rücktritt Nr. 2 b) und zur Kündigung Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### 5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung Nr. 2 a), zum Rücktritt Nr. 2 b) und zur Kündigung Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags, Auffüllung des Beitrags

#### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit gemäß Abschnitt A-§ 3 Nr. 5.

#### 2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste

oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

### **3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### **4. Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### **5. Auffüllung des Beitrags nach Entschädigungspflicht des Versicherers**

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Jedoch hat der Versicherungsnehmer ab Eintritt eines Schadenereignisses, welches zu einer Entschädigungspflicht des Versicherers führt, den für die Zeit bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode verbrauchten Teil der Versicherungssumme entfallenden Beitragsanteil - bezogen auf das verwirklichte Risiko - zeitanteilig nachzuentrichten.

## **§ 3 Dauer und Ende des Vertrages, Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit, Wegfall des versicherten Interesses**

### **1. Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### **2. Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugeworfen ist.

### **3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### **4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### **5. Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit**

- a) Die Haftung beginnt nach Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit. Diese beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird.
- b) Die Wartezeit beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit Eingang des Antrages beim Versicherer. Ertragsschäden, die innerhalb der Wartezeit beginnen, sind auch nach Ablauf der Wartezeit grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgenommen. Bei behördlichen Maßnahmen innerhalb der Wartezeit wird diese unterbrochen. Sie beginnt von Neuem mit einer Dauer von 3 Monaten nach Aufhebung sämtlicher behördlich angeordneter Maßnahmen.
- c) Für die Gefahren Unfalltod im Tierbestand gemäß Abschnitt B-§ 1 Nr. 3 c) sowie Diebstahl und Raub im Tierbestand gemäß Abschnitt B-§ 1 Nr. 1 d) besteht abweichend von § 3 Nr. 5 b) keine Wartezeit.

- d) Treten während der Wartezeit Schadenfälle durch die jeweils versicherten Gefahren gemäß Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 und Nr. 3 a) - b) und e) - j) auf, so können beide Vertragspartner den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Monatsfrist beginnt für den Versicherungsnehmer mit Anordnung der behördlichen Maßnahmen bzw. mit Schadeneintritt, für den Versicherer mit dem Eingang der entsprechenden Anzeige des Versicherungsnehmers. Im Falle der Kündigung hat der Versicherer den Beitrag in vollem Umfang zurückzuerstatten.
- e) Die Bestimmungen über die Wartezeit gelten entsprechend, soweit die Schadensbeträge oder Versicherungssummen erheblich erhöht oder der Haftungsumfang in sonstiger Weise erweitert wird.

### **6. Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass der Versicherungsnehmer das versicherte Produktionsverfahren vorübergehend nicht mehr betreibt.

## **§ 4 Folgebeitrag**

### **1. Fälligkeit**

- a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### **2. Schadenersatz bei Verzug**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### **3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgebeitrag auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.  
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.  
Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### **4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

## § 5 Lastschriftverfahren

### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### 2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## § 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### 1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

### 2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.  
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- c) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.  
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:

- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- cc) die Durchführung von Seuchen-Präventionsmaßnahmen der jeweiligen Bundesländer (z.B. Biosicherheitspläne, Früherkennungsprogramme, und Weitere).

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

### 2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) dem Versicherer Seuchen oder einen Seuchenverdacht, jede behördliche Maßnahme, die in der Lage ist eine Leistungsverpflichtung des Versicherers auszulösen, und jede erhebliche Erkrankung im Tierbestand des versicherten Produktionsverfahrens, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - ee) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ff) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - gg) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Tiere einzureichen;
  - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer

durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 9 Gefahrerhöhung

### 1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls, eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

#### a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
  - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

## § 10 Überversicherung, Unterversicherung

### 1. Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### 2. Unterversicherung

Erhöhen sich die im Versicherungsschein angegebenen Werte während der Vertragslaufzeit, ist dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die Änderungsmitteilung, tritt ein Schadenfall ein und sind die bei der Feststellung der Versicherungssumme im Versicherungsschein genannten Werte niedriger als die tatsächlich vom Versicherer unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles festgestellten Werte, so wird nur der Teil des Schadens und der Schadenminderungskosten ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Werte laut Versicherungsschein zu den tatsächlich festgestellten Werten.

## § 11 Mehrere Versicherer

### 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt A-§1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.  
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.  
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.  
Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

### § 12 Versicherung für fremde Rechnung

#### 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

#### 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

#### 3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.  
Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder

ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

### § 13 Aufwendungen zur Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

#### 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände („ex-ante-Perspektive“) verhältnismäßig und erfolgreich waren oder wenn die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen,  
aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;  
bb) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;  
cc) soweit durch sie über das versicherte und vom Ertragschaden betroffene Produktionsverfahren Nutzen entsteht;

#### 2. Aufwendungen zur Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

### § 14 Übergang von Ersatzansprüchen

#### 1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer - soweit erforderlich - mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

### 1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

### 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

### 1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## § 17 Umstellung auf aktuelle Versicherungsbedingungen

Der Versicherer überarbeitet regelmäßig seine Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Der Versicherer möchte, dass auch der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

### Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren

Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen. Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden. Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (§3.3).

### Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (§3.3) anbieten. Dieses Angebot erhält der Versicherungsnehmer in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit dem Angebot des Versicherers erhält der Versicherungsnehmer die neuen Versicherungsbedingungen, in denen der Versicherer die Unterschiede zu den bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen wird. Den neuen Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsnehmer in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten die bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

**Wenn der Versicherungsnehmer sein Ablehnungsrecht nicht ausübt, gilt seine Zustimmung zur Umstellung als erteilt.** Auf die Genehmigungswirkung wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in seinem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Dieser §17 gilt nicht für eine Anpassung des Beitrags des Versicherungsnehmers.

## § 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

### 1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### 2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

### 3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

## § 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters

### 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

## 2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

## 3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## § 20 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## § 21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## § 22 Adressaten für Beschwerden

### An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

#### (1) Beschwerde bei Allianz Agrar oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter [www.allianzagrar.de/hilfe-kontakt/anregungen-und-kritik.html](http://www.allianzagrar.de/hilfe-kontakt/anregungen-und-kritik.html). Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

#### (2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de); Website: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/)) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

#### (3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de), Website: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

#### (4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

## § 23 Zuständiges Gericht

### 1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### 2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## § 24 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## § 25 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## ABSCHNITT B Besondere Bedingungen für Verträge mit Entschädigungsleistung nach Deckungsbeitragsverlust

In diesem Abschnitt B befinden sich besondere Regelungen für die Tier-Ertragsschadenversicherung nach dem Deckungsbeitragskonzept

## § 1 Versicherte Gefahren

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gefahren und Schäden.

### 2. Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchmeldeverordnung“

Landwirtschaftliche und / oder Gewerbebetriebe, die Tierzucht oder tierische Veredelung betreiben, können – soweit nichts anderes vereinbart ist – versichert werden gegen den Ertragsschaden (§ 4 Nr. 2) des eigenen Tierbestandes des Versicherungsnehmers am Versicherungsort (§ 7) infolge von behördlichen Maßnahmen wegen des Auftretens oder des Verdachts solcher Seuchen, die in der Tierseuchmeldeverordnung (TierSeuchMeldV) gemäß Anlage 1 aufgeführt werden. Versicherungsschutz besteht nur,

- wenn die Seuche im Sinne der jeweils geltenden Bundes- oder Landesverordnungen behördlich festgestellt und aufgrund dessen behördliche Maßnahmen über den Tierbestand des Versicherungsnehmers verhängt werden und
- wenn der Tierbestand des Versicherungsnehmers vor Beginn einer Versicherung seuchenfrei war und keinen tierseuchenrechtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterlag, und – soweit auf bestimmte Seuchen gezielt untersucht wurde – das

Ergebnis der letzten amtlichen Untersuchung negativ oder unverdächtig war.

Im Falle des Seuchenverdachts besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Seuchenverdacht behördlich bestätigt und aufgrund dessen behördliche Maßnahmen über den Tierbestand des Versicherungsnehmers verhängt werden.

Maßgebend ist die gültige Fassung der entsprechenden Rechtsnorm zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Der Versicherungsschutz kann wahlweise auf einzelne, in Anlage 1 der TierSeuchMeldV, genannte Seuchen beschränkt werden. Welche Seuchen versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

### 3. Zusätzlich versicherbare Gefahren

Zusätzlich zu den in Nr. 2 genannten Gefahren können landwirtschaftliche und / oder Gewerbebetriebe, die Tierzucht oder tierische Veredelung betreiben gegen den Ertragsschaden (Abschnitt B-§ 4 Nr. 2) des eigenen Tierbestandes des Versicherungsnehmers am Versicherungsort (Abschnitt B-§ 7) infolge bestimmter im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produktionsverfahren stehender Gefahren versichert werden. Welches Produktionsverfahren versichert ist und welche konkreten Gefahren innerhalb des Produktionsverfahrens mitversichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Je nach versichertem Produktionsverfahren, sind folgende Gefahren zusätzlich versicherbar:

- a) Andere übertragbare Tierkrankheiten im Tierbestand des Versicherungsnehmers.
- b) Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe im Rahmen der nachstehenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:
  - „Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln“ (Kontaminanten-Verordnung - KmV)
  - „Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen“ (Rückstandshöchstmengenverordnung RHmV).
- c) Unfalltod (Tod oder Nottötung innerhalb von 72 Stunden nach Eintritt eines Unfalls) im Tierbestand des Versicherungsnehmers am Versicherungsort (Abschnitt B-§ 7). Als Unfall gilt ein plötzliches, von außen kommendes, unfreiwilliges, unerwartetes gesundheitsschädigendes Ereignis.  
Mitversichert bei der Gefahr „Unfalltod im Tierbestand“ sind die Gefahren
  - Sturm,
  - Hagel,
  - Überschwemmung und Rückstau, soweit diese Folge von Starkregen oder Schneeschmelze sind, sofern diese ursächlich für den Unfalltod im Tierbestand des Versicherungsnehmers sind.
- d) Diebstahl und Raub im Tierbestand des Versicherungsnehmers
- e) Indirekte Betroffenheit
- f) Botulismus
- g) Kannibalismus und Federpicken
- h) Schäden infolge eines positiven Salmonellabefundes gemäß „Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (GfSalmov)“.
- i) Aberkennung eines definierten Gesundheitsstatus für den versicherten Tierbestand (mit oder ohne Räumungsrecht).
- j) Sonstige im Versicherungsschein und in den Zusatzvereinbarungen beschriebene Gefahren.

Welche dieser Gefahren zusätzlich versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Versichert ist in den in Abschnitt B - § 1 Nr. 3 genannten Fällen nur der durch die Verwirklichung der versicherten Gefahr im Tierbestand des Versicherungsnehmers entstandene Ertragsschaden (Abschnitt B - § 4 Nr. 2).

### 4. Wartezeit

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die jeweiligen vertraglich vereinbarten Wartezeiten gemäß Abschnitt A-§ 3 Nr. 5 erfüllt sind.

## § 2 Versicherte Schäden

1. Entschädigung wird geleistet, wenn die versicherten Gefahren Ertragsschäden (Abschnitt B-§4 Nr. 2) am Versicherungsort (Abschnitt B-§ 7) verursachen durch:
  - a) Tierverluste,

- b) Verminderung der tierischen Produktionsleistung,
- c) Wertminderung der tierischen Erzeugnisse,
- d) Unterbrechung des versicherten Produktionsverfahrens,
- e) amtlich angeordnete Lieferverbote und Verkaufsbeschränkungen.

2. Wird der Ertragsschaden durch eine Wertminderung der tierischen Erzeugnisse verursacht, so muss auch hier die versicherte Gefahr ursächlich für den Ertragsschaden gewesen sein. Wertminderungen, die auf Entscheidungen, Auflagen oder Maßnahmen eines Verbandes oder auf Entscheidungen oder Maßnahmen des Versicherungsnehmers beruhen, sind nicht versichert.

## § 3 Versicherte Sachen, Anmeldung und Nachmeldung von Tieren

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Tiergattungen und Produktionsverfahren.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Art des Produktionsverfahrens und die Anzahl der Tiere seines zu versichernden Bestandes, soweit sie der gleichen Tiergattung angehören, bei Abschluss des Versicherungsvertrages anzugeben. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den gesamten Tierbestand der gleichen Tiergattung des jeweiligen versicherten Produktionsverfahrens zu versichern. Vergrößert sich der Tierbestand der gleichen Tiergattung, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich zu melden.

## § 4 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt, Entschädigungsgrenzen

### 1. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsschaden, der - soweit nichts anderes vereinbart ist - innerhalb der Haftzeit entsteht (Abschnitt B-§ 13).

### 2. Ertragsschaden

Ertragsschaden ist die Minderung des Deckungsbeitrags in dem versicherten Produktionsverfahren (Abschnitt B-§ 3). Der Deckungsbeitrag („direktkostenfreie Leistungen“) besteht in der Differenz zwischen den proportionalen marktfähigen Leistungen und den proportionalen Spezialkosten des versicherten Produktionsverfahrens. Eine Verminderung des Deckungsbeitrags des versicherten Produktionsverfahrens liegt vor bei einem Rückgang des Erlöses der produzierten marktfähigen Erzeugnisse und / oder einer Erhöhung der proportionalen Spezialkosten für die Produktion der marktfähigen Erzeugnisse.

### 3. Feststellung des Ertragsschadens

Die Feststellung des Ertragsschadens richtet sich nach Abschnitt B-§§ 10, 11 (Feststellung des Ertragsschadens, Sachverständigenverfahren) sowie nach den Vereinbarungen im Versicherungsschein in Verbindung mit der jeweils im Versicherungsschein genannten Zusatzvereinbarungen gemäß Anlage A.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes:

- a) Bei der Feststellung des Ertragsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Schadenszeitraums, längstens bis zum Ende der Haftzeit (Abschnitt T B-§ 13), günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn das schadenauslösende Ereignis nicht eingetreten wäre.
- b) Wirtschaftliche Vorteile des Versicherungsnehmers, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsschaden nicht mehr entsteht, als Folge des schadenauslösenden Ereignisses innerhalb der Haftzeit ergeben, sind bei der Feststellung des Ertragsschadens angemessen zu berücksichtigen.
- c) Ist die Versicherungssumme im Schadenfall niedriger als der Versicherungswert, so finden die Regelungen zur Unterversicherung Anwendung (Abschnitt A-§ 10 Nr. 2).

### 4. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsperiode um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Es gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt. Ist dort nichts anderes geregelt,

trägt der Versicherungsnehmer je Versicherungsperiode folgenden Selbstbehalt:

- a) Versicherungssumme bis 250.000 €: 4 % der Versicherungssumme
- b) Versicherungssumme über 250.000 €: 3 % der Versicherungssumme

#### 5. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung höchstens bis zu der vereinbarten Versicherungssumme (Jahreshöchstentschädigung gemäß Abschnitt B-§ 8 Nr. 2) abzüglich des Selbstbehalts. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

### § 5 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für:

- a) die Folgen von Mängeln, Krankheiten oder Tierseuchen, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der Wartezeit auftreten;
- b) Schäden, soweit sie durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorakte\*), Erdbeben oder Kernenergie\*\*), Pandemien (z.B. Covid19), nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen, Meuterei, Streik oder Aussperrung verursacht werden;  
\*) Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.  
\*\*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
- c) Schäden, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursacht werden;
- d) Schäden, die durch Sturm, Hagel, Überschwemmung oder Rückstau verursacht werden, soweit nicht die zusätzlich versicherbare Gefahr Unfalltod im Tierbestand unter Abschnitt B-§ 1 Abs. 3 (c) ausdrücklich versichert ist.
- e) Ertragsschäden durch Leerstand im versicherten Produktionsverfahren, die dadurch entstehen, dass Gebäude aufgrund von Sanierungs- und/oder Wiederaufbaumaßnahmen nicht genutzt werden können.
- f) Wertminderungen, die nicht unmittelbar auf eine tierseuchenrechtliche Anordnung mit direktem Bezug auf den Versicherungsort, sondern auf ein verändertes Nachfrage- oder Marktverhalten zurückzuführen sind.

#### 2. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Ertragsschaden vergrößert wird

- a) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, soweit diese nicht durch versicherte Gefahren gemäß Abschnitt B-§ 1 verursacht sind,
- b) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des versicherten Betriebes nach Beendigung der behördlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht,
- c) dadurch, dass der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall den Wiederaufbau oder die Ergänzung des Tierbestandes trotz behördlicher Erlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder das Produktionsverfahren verändert oder die behördlichen Maßnahmen durch ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers länger aufrechterhalten werden.

#### 3. Nicht versichert sind:

- a) Umsatzsteuern für Betriebe, die nach § 24 Abs. 4 UStG zur Regelbesteuerung optiert haben,
- b) umsatzabhängige Gebühren, Beiträge und Versicherungsbeiträge,
- c) Gewinne oder Kosten, die mit dem Produktionsbetrieb nicht zusammenhängen, z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

### § 6 Keine Haftung für Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche Dritter sowie für entgangene Mehrerlöse aus individuell vereinbarten Produkteigenschaften

1. Für Vertragsstrafen gegenüber Dritten, also auch solche, die infolge eines versicherten Schadenereignisses oder in sonstiger Weise in Verbindung mit einem versicherten Schadenereignis oder innerhalb der Haftzeit anfallen, besteht keine Haftung des Versicherers.
2. Kein Versicherungsschutz besteht ferner für alle übrigen Schadenersatzansprüche Dritter, die durch oder in Zusammenhang mit dem Schadenereignis stehen.
3. Für Mehrerlöse und Bonuszahlungen aus individuellen Vereinbarungen zu Produkteigenschaften zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen direkten und indirekten Marktpartnern, die über die gesetzlichen Anforderungen (z.B. der Rückstandsmengenhöchstverordnung) hinausgehen, besteht kein Versicherungsschutz.

### § 7 Versicherungsort

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsstätten.

### § 8 Versicherungssumme, Höchstentschädigung je Versicherungsperiode

#### 1. Versicherungssumme

Es gilt die Versicherungssumme als vereinbart, die durch die Summenermittlung im Versicherungsantrag / -angebot ermittelt worden ist. Haben sich nach Antragsstellung Änderungen ergeben, so gilt die im aktuellen Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme.

#### 2. Höchstentschädigung je Versicherungsperiode

Die im Versicherungsschein für die jeweilige versicherte Gefahr genannte Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehalts entspricht der Höchstentschädigungssumme in der jeweiligen Versicherungsperiode („Jahreshöchstentschädigung“). Die Versicherungsperiode entspricht dem Versicherungsjahr. Der Beginn des Versicherungsjahres richtet sich nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn.

### § 9 Zahlung der Entschädigung

#### 1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Bei der Berechnung der Frist ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### 2. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

### § 10 Feststellung des Ertragsschadens

Der zu ersetzende Ertragsschaden wird, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Ertragsschadens nicht anders einigen, wie folgt ermittelt:

- a) durch eine Deckungsbeitragsrechnung des versicherten Produktionsverfahrens für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn des Eintritts des Schadenereignisses und für die vorausgegangenen Geschäftsjahre;

- b) durch eine Deckungsbeitragsrechnung des versicherten Produktionsverfahrens, aus der sich ergibt, wie sich der Deckungsbeitrag während der Haftzeit ohne Eintritt des Schadenereignisses gestaltet hätte;
- c) durch eine Deckungsbeitragsrechnung des versicherten Produktionsverfahrens, aus der sich ergibt, wie sich der Deckungsbeitrag während der Haftzeit infolge des Eintritts des Schadenereignisses gestaltet hat;
- d) ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Ertragsschadens berücksichtigt worden sind.

## § 11 Sachverständigenverfahren

### 1. Einleitung des Sachverständigenverfahren

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### 2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (§ 126 b BGB) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### 4. Feststellung des Schadens

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Ertragsschadens nicht anders einigen, die Bestimmungen zum Ertragsschaden berücksichtigen und insbesondere die in Abschnitt B-§ 10 a) – d) genannten Berechnungen und Kriterien zur Ermittlung des Schadens ergeben.

### 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## § 12 Anrechnung von Entschädigungen, Verwertungserlöse

1. Erhält der Versicherungsnehmer aufgrund des Versicherungsfalles Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen, die sich auf den gleichen Ertragsschaden beziehen, so sind diese auf die diesbezüglichen Leistungen des Versicherers anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch, wenn der Versicherungsnehmer eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder der Tierseuchenkasse erhalten hätte, wenn er diesen nicht vorsätzlich aufgegeben oder ganz oder zum Teil grob fahrlässig verwirkt hätte.

2. Der Versicherungsnehmer ist ohne Aufforderung durch den Versicherer zur Auskunft über derartige Leistungen verpflichtet. Er ist verpflichtet, dem Versicherer sämtliche bereits erhaltenen oder bewilligten Zuschüsse von anderer Seite mitzuteilen.

3. Hat der Versicherer eine Entschädigung bereits erbracht, so gehen die Ansprüche des Versicherungsnehmers auf den Versicherer über. Insoweit findet Abschnitt A-§ 14 Anwendung.

4. Hat der Versicherungsnehmer sowohl die bedingungsgemäße Entschädigung des Versicherers als auch sonstige Entschädigungen bereits erhalten, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die letztgenannten dem Versicherer zu erstatten.

5. Auf den Fall der Mehrfachversicherung findet Abschnitt A-§ 11 Anwendung.

## § 13 Haftzeit

1. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses (Versicherungsfall). Sie dauert 12 Monate, soweit im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

2. Folgt einer behördlichen Maßnahme im Sinne des Abschnitts B-§ 1 Nr. 2 eine weitere behördliche Maßnahme im Rahmen des gleichen Seuchengeschehens, so gilt der Versicherungsfall mit der ersten behördlichen Maßnahme als eingetreten.

## § 14 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant hat dafür zu sorgen,

- a) dass alle das versicherte Produktionsverfahren und seine Tierhaltung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen - in ihrer jeweils gültigen Fassung - eingehalten werden. Dies gilt insbesondere - aber nicht abschließend - für die Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Ausführungsgesetze und -verordnungen oder Verwaltungsanordnungen, die aufgrund dieser Bestimmung ergeben.
- b) dass die Aufnahme von Tieren in den Bestand verhindert wird, soweit ihm Umstände bekannt sind oder sein müssen, die notwendig zu behördlichen Maßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz führen, insbesondere Tiere ungeklärter Herkunft.
- c) dass in seinem Betrieb keine Speiseabfälle verfüttert werden.
- d) dass die Vorschriften und Obliegenheiten der in den Sicherheitsvorschriften des Versicherers („Anlage-SichV“ zum Versicherungsschein) erläuterten Maßnahmen eingehalten werden.
- e) dass die im Versicherungsschein vereinbarten betriebsindividuellen Maßnahmen umgesetzt werden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt A-§ 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, ist der Versicherer unter

den in Abschnitt A-§ 9 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## § 15 Buchführungspflicht

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen und Betriebszweigauswertungen für die drei Geschäftsjahre vor Schadeneintritt sind sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt A-§ 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## § 16 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt A-§ 9 Nr. 1a) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer im Antragsformular und / oder im Risikoerfassungsbogen zum Antrag vor Vertragsschluss gefragt hat,
- von der dokumentierten Verwendungsart, der Haltungsweise der Tiere oder dem Produktionsverfahren abgewichen wird.

## Anhang A

### Zusatzvereinbarungen zu den AVTS2026 für Verträge mit Entschädigungsleistung nach Deckungsbeitragsverlust (Abschnitt A und B)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Ertragsschäden für Betriebe mit landwirtschaftlicher und / oder gewerblicher Tierproduktion (AVTS2026), soweit sich nicht aus den Zusatzvereinbarungen (ZV) dieses Anhangs A etwas anderes ergibt.

#### ☒ Zusatzvereinbarung Rinder-Ertragsschadenversicherung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für die folgenden Produktionsverfahren:

- Milchproduktion (Kälber sind bis zum Absetzen, maximal bis zur vollendeten 4. Lebenswoche, über die Kuh mitversichert, längstens aber bis zum Verkauf aus dem betreffenden Produktionsverfahren),
- Rindermast,
- Färsenaufzucht,
- Mutterkuhhaltung (Kälber sind bis zum Absetzen, maximal bis zum vollendeten 10. Lebensmonat, über die Kuh mitversichert, längstens aber bis zum Verkauf aus dem betreffenden Produktionsverfahren).

### § 2 Versicherte und versicherbare Gefahren

#### 1. Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“

Als Grundgefahr vom Versicherungsschutz umfasst sind „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“, siehe Abschnitt B § 1 Nr. 2. Welche Tierseuchen im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

#### 2. Zusätzlich versicherbare Gefahren

Zusätzlich zu der in Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 genannten Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“, sind im Rahmen der unter § 1 dieser Zusatzvereinbarung

genannten Produktionsverfahren die im folgenden bezeichneten Gefahren versicherbar:

#### Ertragsschäden im Produktionsverfahren durch:

- Andere als in 1. genannte Tierseuchen gemäß „Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“ sowie andere, übertragbare Tierkrankheiten im Tierbestand des Versicherungsnehmers.
- Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe im Rahmen der nachstehenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:
  - „Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln“ (Kontaminanten-Verordnung - KmV)
  - „Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen“ (Rückstands-Höchst-mengenverordnung RHmV)
- Unfalltod (Tod oder Nottötung innerhalb von 72 Stunden nach Eintritt eines Unfalls) im Tierbestand des Versicherungsnehmers am Versicherungsort (Abschnitt B-§ 7). Als Unfall gilt ein plötzliches, von außen kommendes, unfreiwilliges, unerwartetes gesundheitsschädigendes Ereignis.  
Mitversichert bei der Gefahr „Unfalltod im Tierbestand“ sind die Gefahren
  - Sturm,
  - Hagel,
  - Überschwemmung und Rückstau, soweit diese Folge von Starkregen oder Schneeschmelze sind, sofern diese ursächlich für den Unfalltod im Tierbestand des Versicherungsnehmers sind.
- Botulismus. Für akuten Botulismus gilt abweichend: Ein akuter Botulismus liegt vor, wenn Tiere auf Grund nachgewiesener Botulismustoxine akut verenden. Ein Ertragsschaden liegt vor, wenn mehr als 10 % des Tierbestandes des versicherten Produktionsverfahrens innerhalb von 30 Tagen akut verenden oder notgetötet werden müssen.
- Diebstahl und Raub im Tierbestand des Versicherungsnehmers.
- Milchschaden. Versichert ist die vom versicherten Betrieb (Versicherungsnehmer) eigene produzierte Milch (in kg) während der Einlagerung bzw. der Lagerung (z. B. in Kühltanks) im betriebseigenen Tank.  
Der Versicherer leistet Entschädigung maximal bis zu dem vereinbarten Höchstbetrag für die unvorhergesehene Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Verderb der vom versicherten Betrieb (Versicherungsnehmer) produzierten Milch.  
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können.
  - (1) Versichert sind:**
    - die Entsorgungskosten der eigenen, nicht verkehrsfähigen bzw. lebensmitteluntauglichen kontaminierten / verdorbenen Milch;
    - die Reduzierung des Milchgeldes durch den abnehmenden Betrieb (z. B. Molkerei etc.) entsprechend der zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültigen Milchgüteverordnung. Versichert sind dabei auch Bonuszahlungen / Sondervergütungen, die der abnehmende Betrieb dem Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Schadeneignisses nicht zahlt;
    - die Ertragsminderung, sofern im Versicherungsfall nicht verkehrsfähige Milch noch anderweitig verwertet werden kann;
    - Stillstand oder nicht ordnungsgemäßes Arbeiten der Kühlanlagen, Abweichung von der üblichen / vorgeschriebenen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen;
    - Sole, Ammoniak oder andere Kältemedien; Kontamination der Milch durch Schadstoffe / Hemmstoffe / Fremdstoffe;
    - Verlust bzw. Abhandenkommen der Milch infolge eines technischen Defekts;
    - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

## (2) Versicherungssumme, Höchstentschädigung je Versicherungsperiode

Die vereinbarte Versicherungssumme ist auf Erstes Risiko versichert. Das bedeutet, dass eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung ausgeschlossen ist.

Die im Versicherungsschein für die Milchscha- denversicherung genannte Versicherungssumme entspricht der Höchstentschädigungssumme in der jeweiligen Versicherungsperiode („Jahreshöchstentschädigung“). Die Versicherungsperiode entspricht dem Versicherungsjahr. Der Beginn des Versicherungsjahres richtet sich nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Pro Versicherungsfall werden maximal 50.000 € abzgl. Selbstbehalt entschädigt.

## (3) Zahlung der Entschädigung, Selbstbeteiligung

Die Berechnung der Versicherungsleistung (Entschädigung) erfolgt anhand der tatsächlich nachgewiesenen Ertragsausfälle bzw. -minderungen sowie nachgewiesener direkter schadenbedingter Kosten.

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 4 % der Versicherungssumme der Milchscha- denversicherung.

## (4) Subsidiaritätsklausel

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten den Pflichten des Versicherers unter diesem Vertrag vor (Subsidiarität).

## (5) Ausschluss vom Versicherungsschutz

1. Nicht versichert sind Schäden durch eine angekündigte Stromabschaltung sowie Schäden, die bereits vor Vertragsabschluss eingetreten sind.
2. Nicht versichert sind Ertragsminderungen bzw. Reduzierungen des Milchgeldes, die keine Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der vom versicherten Betrieb (Versicherungsnehmer) produzierten Milch gemäß § 2 sind (z. B. durch normale Preisschwankungen / Preisanpassungen, zu hohe Zellzahlen oder Keimzahlen). Über diese Milchscha- denversicherung sind keine Haftpflichtansprüche Dritter aus jedweden Grund gegen den Versicherungsnehmer und seine Erfüllungsgehilfen versichert. Dies gilt insbesondere auch für jede Produkthaftung gegenüber Dritten.

Welche der in Absatz 2 genannten zusätzlich versicherbaren Gefahren im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

## § 3 Aufstallungsanordnung

Wenn aufgrund behördlicher Anordnungen infolge „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“ die Aufstallung von Tieren aus der Freilandhaltung in geschlossene oder umbaute Stallanlagen erfolgen muss, dann ist die daraus folgende und auf nationale oder europäische Verordnungen beruhende Wertminderung der tierischen Produkte im Rahmen der Seuchendeckung mitversichert. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die dadurch entstehen, dass keine oder nicht ausreichende Stallkapazitäten zur Verfügung stehen.

### § 4 Leistungspflicht bei MKS und TBC Schäden

Versicherungsschutz besteht, wenn die Molkerei durch die vertraglich vereinbarte Milchliefereordnung berechtigt ist, Milch von Kühen aus behördlich angeordneten Sperr- und Beobachtungsbezirken oder vergleichbar bezeichnet beschränkten Regionen, infolge „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“ (z.B.: MKS, TBC) von der Anlieferung auszuschließen. Dies gilt auch dann, wenn die erzeugte Milch eigentlich verkehrsfähig wäre.

## § 5 Repräsentantenklausel

Falls vereinbart, gilt für Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter ein Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Höchstentschädigung. Die Leistung erfolgt im Nachweis.

Als Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter im Sinne der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich die folgenden Personen:

- a) bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- c) bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- d) bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter
- e) bei Einzelunternehmen: die Inhaber
- f) bei anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts): die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane
- g) bei ausländischen Unternehmen: die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane

## □ Zusatzvereinbarung Schweine-Ertragsscha- denversicherung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für die folgenden Produktionsverfahren:

- Ferkelerzeugung,
- Spezialisierte Ferkelaufzucht (Ferkel ab dem Absetzen bis zum Verkauf in die Mast),
- Schweinemast,
- Jungsauenaufzucht / Jungeberaufzucht.

### § 2 Versicherte und versicherbare Gefahren

#### 1. Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“

Als Grundgefahr vom Versicherungsschutz umfasst sind „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“, siehe Abschnitt B-§ 1 Nr. 2. Welche Tierseuchen im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

#### 2. Zusätzlich versicherbare Gefahren

Zusätzlich zu der in Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 genannten Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“, sind im Rahmen der unter § 1 dieser Zusatzvereinbarung genannten Produktionsverfahren die im folgenden bezeichneten Gefahren versicherbar:

#### Ertragsscha- den im Produktionsverfahren durch:

- a) Andere als in 1. genannte Tierseuchen gemäß „Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“ sowie andere, übertragbare Tierkrankheiten im Tierbestand des Versicherungsnehmers. Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe im Rahmen der nachstehenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:
  - „Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln“ (Kontaminanten-Verordnung - KmV)
  - „Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen“ (Rückstands-Höchstmengenverordnung RHMV).
- b) Unfalltod (Tod oder Nottötung innerhalb von 72 Stunden nach Eintritt eines Unfalls) im Tierbestand des Versicherungsnehmers am Versicherungsort (Abschnitt B-§ 7). Als Unfall gilt ein plötzliches, von außen kommendes, unfreiwilliges, unerwartetes gesundheitsschädigendes Ereignis. Mitversichert bei der Gefahr „Unfalltod im Tierbestand“ sind die Gefahren
  - Sturm,
  - Hagel,
  - Überschwemmung und Rückstau, soweit diese Folge von Starkregen oder Schneeschmelze sind, sofern diese ursächlich für den Unfalltod im Tierbestand des Versicherungsnehmers sind.Es gilt das im Versicherungsangebot gewählte Entschädigungsverfahren.
- c) Diebstahl und Raub im Tierbestand des Versicherungsnehmers.

- d) Indirekte Betroffenheit: Ist indirekte Betroffenheit mitversichert, sind in den versicherten Schadenereignissen auch jene Ertragsschäden (Abschnitt B-§ 4 Nr. 2) versichert, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er zwar nicht selbst von einer behördlichen Maßnahme infolge Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, im Sinne von Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 betroffen ist bzw. nicht durch eine behördliche Maßnahme wegen Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung im Sperr- oder Beobachtungsgebiet liegt und deshalb gesperrt ist, aber dessen vertraglich gebundene Zuliefer- oder Abnahmebetriebe von behördlichen Maßnahmen infolge Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, betroffen sind. Versicherungsschutz besteht nur, sofern nichts anderes vereinbart ist, wenn
- aa) das Betriebsgrundstück des von den behördlichen Maßnahmen betroffenen Zulieferers oder Abnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt und
  - bb) der Zulieferer bzw. Abnehmer in laufender Geschäftsverbindung zu dem Versicherungsnehmer steht.

Welche der in Absatz 2 genannten zusätzlich versicherbaren Gefahren im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

### § 3 Aufstallungsanordnung

Wenn aufgrund behördlicher Anordnungen infolge „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“, die Aufstallung von Tieren aus der Freilandhaltung in geschlossene oder umbaute Stallanlagen erfolgen muss, dann ist die daraus folgende und auf nationale oder europäische Verordnungen beruhende Wertminderung der tierischen Produkte im Rahmen der Seuchendeckung mitversichert. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die dadurch entstehen, dass keine oder nicht ausreichende Stallkapazitäten zur Verfügung stehen.

### § 4 Repräsentantenklausel

Falls vereinbart, gilt für Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter ein Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Höchstentschädigung. Die Leistung erfolgt im Nachweis.

Als Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter im Sinne der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich die folgenden Personen:

- a) bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- c) bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- d) bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter
- e) bei Einzelunternehmen: die Inhaber
- f) bei anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts): die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane
- g) bei ausländischen Unternehmen: die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane

### § 5 Ausschluss vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind die Aberkennung (Abschnitt B § 1, 3 i) des Gesundheitsstatus und das Räumungsrecht infolge der versicherten Gefahren.

## □ Zusatzvereinbarung Geflügel-Ertragsschadenversicherung Hähnchenmast

### § 1 Versicherte und versicherbare Gefahren

#### 1. Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“

Als Grundgefahr vom Versicherungsschutz umfasst sind „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“, siehe Abschnitt B-§ 1 Nr. 2. Welche

Tierseuchen im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

#### 2. Zusätzlich versicherbare Gefahren

Zusätzlich zu der in Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 genannten Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“, sind im Rahmen der unter § 1 dieser Zusatzvereinbarung genannten Produktionsverfahren die im folgenden bezeichneten Gefahren versicherbar:

#### Ertragsschäden im Produktionsverfahren Hähnchenmast durch:

- a) Andere als in 1. genannte Tierseuchen gemäß „Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“ sowie andere, übertragbare Tierkrankheiten im Tierbestand des Versicherungsnehmers.
- b) Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe im Rahmen der nachstehenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:
  - „Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln“ (Kontaminanten-Verordnung - KmV)
  - „Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen“ (Rückstandshöchstmengenverordnung RHmV)
- c) Unfalltod (Tod oder Nottötung innerhalb von 72 Stunden nach Eintritt eines Unfalls) im Tierbestand des Versicherungsnehmers am Versicherungsort (Abschnitt B-§ 7). Als Unfall gilt ein plötzliches, von außen kommendes, unfreiwilliges, unerwartetes gesundheitsschädigendes Ereignis. Mitversichert bei der Gefahr „Unfalltod im Tierbestand“ sind die Gefahren
  - Sturm,
  - Hagel,
  - Überschwemmung und Rückstau, soweit diese Folge von Starkregen oder Schneeschmelze sind, sofern diese ursächlich für den Unfalltod im Tierbestand des Versicherungsnehmers sind.
- d) Ertragsschäden infolge eines positiven Salmonella-Befunds
  - aa) der Masthähnchenbetriebe gemäß „Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn“ (Geflügel Salmonellen-Verordnung GfSal-moV) durch folgende Salmonella Serovare: S. Enteritidis, S. Typhimurium.
  - bb) der Masthähnchenbetriebe gemäß „Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung)“ durch folgende Salmonella Serovare: S. hadar, S. virchow und S. infantis.
  - cc) der Masthähnchenbetriebe in Analogie der „Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung)“ durch folgende Salmonella Serovare: Java. Für die Versicherung der unter aa), bb) und cc) genannten Gefahren gelten die Salmonellose Bestimmungen für Masthähnchen der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft in der jeweils zu Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- e) Botulismus: Eine Botulismuserkrankung im Tierbestand ist dann gegeben, wenn in einem Tierbestand Botulismuserkrankungen akut mit hohen Verlusten (Todes- und Erkrankungsfälle) auftreten und der Amtstierarzt deshalb die Ausstellung der für die Schlachtung der übrigen Tiere erforderlichen Gesundheitszeugnisse verweigert.
- f) Indirekte Betroffenheit: Bei indirekter Betroffenheit sind in den versicherten Schadenereignissen auch jene Ertragsschäden (Abschnitt B-§ 4 Nr. 2) versichert, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er zwar nicht selbst von einer behördlichen Maßnahme infolge Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, im Sinne von Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 betroffen ist bzw. nicht durch eine behördliche Maßnahme wegen Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, im Sperr- oder Beobachtungsgebiet liegt und deshalb gesperrt ist, aber dessen vertraglich gebundene Zuliefer- (wie z. B. Bruterei) oder Abnahmebetriebe (z. B. Schlachtereie) von behördlichen Maßnahmen infolge Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, betroffen sind. Versicherungsschutz besteht nur, sofern nichts anderes vereinbart ist, wenn

- aa) das Betriebsgrundstück des von den behördlichen Maßnahmen betroffenen Zulieferers oder Abnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt und
- bb) der Zulieferer bzw. Abnehmer in laufender Geschäftsverbindung zu dem Versicherungsnehmer steht.

Es gilt das im Versicherungsangebot gewählte Entschädigungsverfahren.

Welche der in Absatz 2 genannten zusätzlich versicherbaren Gefahren im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

## § 2 Wirtschaftsdünger

Wenn vereinbart, wird für die im Versicherungsschein aufgeführten Gefahren im Falle eines schadenbedingten Leerstandes, eine pauschale Tagesentschädigung je qm entgangenem Mistlös erstattet. Die Entschädigungssätze sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.

## § 3 Aufstallungsanordnung

Es gilt die jeweils gültige Verordnung zum Zeitpunkt des Schadens. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass keine oder keine ausreichenden Stallkapazitäten zur Verfügung stehen, besteht kein Versicherungsschutz.

## § 4 Repräsentantenklausel

Falls vereinbart, gilt für Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter ein Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Höchstentschädigung. Die Leistung erfolgt im Nachweis.

Als Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter im Sinne der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich die folgenden Personen:

- a) bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- c) bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- d) bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter
- e) bei Einzelunternehmen: die Inhaber
- f) bei anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts): die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane
- g) bei ausländischen Unternehmen: die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane

## § 5 Ausschluss vom Versicherungsschutz

Nicht versicherbar und ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind weitere Schäden und Gefahren insbesondere durch:

- a) Transportmittelunfall (Schäden während des Transportes von Tieren, z. B. vom Aufzuchtbetrieb oder zur Schlachtereier infolge Unfall des Transportmittels);
- b) Verhungern und Verdursten der Tiere infolge eines Ausfalls der Tränke- und Fütterungsanlagen;
- c) Hitzetod, sofern keine wirksame technische Einrichtung zur Abkühlung der Außenluft beim Eintritt in den Stall vorhanden ist (z. B. Sprühkühlung)
- d) weitere Salmonella Serovare
- e) Lohnmast

## ☐ Zusatzvereinbarung Geflügel-Ertragsschadenversicherung Putenmast

### § 1 Versicherte und versicherbare Gefahren

#### 1. Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“

Als Grundgefahr vom Versicherungsschutz umfasst sind „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“, siehe Abschnitt B-§ 1 Nr. 2. Welche Tierseuchen im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

#### 2. Zusätzlich versicherbare Gefahren

Zusätzlich zu der in Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 genannten Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“, sind im Rahmen des unter § 1 dieser Zusatzvereinbarung genannten Produktionsverfahrens die im folgenden bezeichneten Gefahren versicherbar.

#### Ertragsschäden im Produktionsverfahren Putenmast durch:

- a) Schwarzkopfkrankheit
- b) Andere als in Nr. 1. und 2 a) genannte Tierseuchen gemäß „Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“
- c) Botulismus: Eine Botulismuserkrankung im Tierbestand ist dann gegeben, wenn in einem Tierbestand Botulismuserkrankungen akut mit hohen Verlusten (Todes- und Erkrankungsfälle) auftreten und der Amtstierarzt deshalb die Ausstellung der für die Schlachtung der übrigen Tiere erforderlichen Gesundheitszeugnisse verweigert.
- d) Indirekte Betroffenheit: Bei indirekter Betroffenheit sind in den versicherten Schadenereignissen auch jene Ertragsschäden (Abschnitt B-§ 4 Nr. 2) versichert, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er zwar nicht selbst von einer behördlichen Maßnahme infolge Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, im Sinne von Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 betroffen ist bzw. nicht durch eine behördliche Maßnahme wegen Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, im Sperr- oder Beobachtungsgebiet liegt und deshalb gesperrt ist, aber dessen vertraglich gebundene Zuliefer- (wie z. B. Brüterei) oder Abnahmebetriebe (z. B. Schlachtereier) von behördlichen Maßnahmen infolge Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, betroffen sind. Versicherungsschutz besteht nur, sofern nichts anderes vereinbart ist, wenn
  - aa) das Betriebsgrundstück des von den behördlichen Maßnahmen betroffenen Zulieferers oder Abnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt und
  - bb) der Zulieferer bzw. Abnehmer in laufender Geschäftsverbindung zu dem Versicherungsnehmer steht,

Es gilt das im Versicherungsangebot gewählte Entschädigungsverfahren.

- e) Salmonellose Basis-Dekung: Schäden infolge eines positiven Salmonella-Befunds der Mastputen gemäß „Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen bei Puten“ (Geflügel Salmonellen-Verordnung GfSalmoV) und die daraus resultierende Wertminderung bis zu der im Angebot vereinbarten Höhe im Nachweis. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf folgende Salmonella Serovare: S. Enteritidis, S. Typhimurium.
- f) Salmonellose Zusatz-Dekung: Schäden infolge eines positiven Salmonella-Befunds der Mastputen gemäß „Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen bei Puten“ (Puten-Salmonellen-Verordnung) bis zu einer Höhe von 0,20 €/kg des Lebendgewichtes im Nachweis, für die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Putenvormast. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf folgende Salmonella Serovare: S. Enteritidis, S. Typhimurium.
- g) Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe im Rahmen der nachstehenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:
  - „Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln“ (Kontaminanten-Verordnung - KmV)
  - „Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen“ (Rückstands-Höchstmengenverordnung RHmV)
- h) Unfalltod (Tod oder Nottötung innerhalb von 72 Stunden nach Eintritt eines Unfalls) im Tierbestand des Versicherungsnehmers am Versicherungsort (Abschnitt B-§ 7). Als Unfall gilt ein plötzliches, von außen kommendes, unfreiwilliges, unerwartetes gesundheitsschädigendes Ereignis. Mitversichert bei der Gefahr „Unfalltod im Tierbestand“ sind die Gefahren
  - Sturm,
  - Hagel,
  - Überschwemmung und Rückstau, soweit diese Folge von Starkregen oder Schneeschmelze sind, sofern diese ursächlich für den Unfalltod im Tierbestand des Versicherungsnehmers sind

Welche der in Absatz 2 genannten zusätzlich versicherbaren Gefahren im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

## § 2 Wirtschaftsdünger

Wenn vereinbart, wird für die im Versicherungsschein aufgeführten Gefahren im Falle eines schadenbedingten Leerstandes, eine pauschale Tagesentschädigung je qm entgangenem Mistlös erstattet. Die Entschädigungssätze sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.

## § 3 Repräsentantenklausel

Falls vereinbart, gilt für Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter ein Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Höchstentschädigung. Die Leistung erfolgt im Nachweis.

Als Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter im Sinne der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich die folgenden Personen:

- a) bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- c) bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- d) bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter
- e) bei Einzelunternehmen: die Inhaber
- f) bei anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts): die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane
- g) bei ausländischen Unternehmen: die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane

## § 4 Ausschluss vom Versicherungsschutz

Nicht versicherbar und ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind weitere Schäden und Gefahren, insbesondere durch:

- a) Transportmittelunfall (Schäden während des Transportes von Tieren, z. B. vom Aufzuchtbetrieb oder zur Schlachtereier infolge Unfall des Transportmittels);
- b) Verhungern und Verdursten der Tiere infolge eines Ausfalls der Tränke- und Fütterungsanlagen;
- c) Hitzetod, sofern keine wirksame technische Einrichtung zur Abkühlung der Außenluft beim Eintritt in den Stall vorhanden ist (z. B. Sprühkühlung)
- d) weitere Salmonella Serovare
- e) Lohnmast
- f) Mycoplasma gallisepticum

## ☐ Zusatzvereinbarung Geflügel-Ertragsschadenversicherung Entenmast

### § 1 Versicherte und versicherbare Gefahren

#### 1. Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“

Als Grundgefahr vom Versicherungsschutz umfasst sind „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“, siehe Abschnitt B-§ 1 Nr. 2. Welche Tierseuchen im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

#### 2. Zusätzlich versicherbare Gefahren

Zusätzlich zu der in Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 genannten Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“, sind im Rahmen des unter § 1 dieser Zusatzvereinbarung genannten Produktionsverfahrens die im folgenden bezeichneten Gefahren versicherbar:

#### Ertragsschäden im Produktionsverfahren Entenmast durch:

- a) Andere als in 1. genannte „Tierseuchen gemäß Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“ sowie andere, übertragbare Tierkrankheiten im Tierbestand des Versicherungsnehmers.  
Die übertragbaren Krankheiten E. coli und Riemerella anatipestifer können versichert werden, sofern in den

Elterntierbeständen nachweislich gegen diese Erkrankungen eine Schutzimpfung bei den Elterntieren durchgeführt wird.

- b) Unfalltod (Tod oder Nottötung innerhalb von 72 Stunden nach Eintritt eines Unfalls) im Tierbestand des Versicherungsnehmers am Versicherungsort (Abschnitt B-§ 7). Als Unfall gilt ein plötzliches, von außen kommendes, unfreiwilliges, unerwartetes gesundheitsschädigendes Ereignis.

Mitversichert bei der Gefahr „Unfalltod im Tierbestand“ sind die Gefahren

- Sturm,
- Hagel,
- Überschwemmung und Rückstau, soweit diese Folge von Starkregen oder Schneeschmelze sind, sofern diese ursächlich für den Unfalltod im Tierbestand des Versicherungsnehmers sind.

- c) Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe im Rahmen der nachstehenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:

- „Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln“ (Kontaminanten-Verordnung - KmV)
- „Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen“ (Rückstandshöchstmengenverordnung RHmV)

- d) Indirekte Betroffenheit: Bei indirekter Betroffenheit sind in den versicherten Schadenereignissen auch jene Ertragsschäden (Abschnitt B-§ 4 Nr. 2) versichert, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er zwar nicht selbst von einer behördlichen Maßnahme infolge Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, im Sinne von Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 betroffen ist bzw. nicht durch eine behördliche Maßnahme wegen Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, im Sperr- oder Beobachtungsgebiet liegt und deshalb gesperrt ist, aber dessen vertraglich gebundene Zulieferer (wie z. B. Brüterei) oder Abnahmebetriebe (z. B. Schlachtereier) von behördlichen Maßnahmen infolge Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, betroffen sind. Versicherungsschutz besteht nur, sofern nichts anderes vereinbart ist, wenn

- aa) das Betriebsgrundstück des von den behördlichen Maßnahmen betroffenen Zulieferers oder Abnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt und
- bb) der Zulieferer bzw. Abnehmer in laufender Geschäftsverbindung zu dem Versicherungsnehmer steht.

Es gilt das im Versicherungsangebot gewählte Entschädigungsverfahren.

Welche der in Absatz 2 genannten zusätzlich versicherbaren Gefahren im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

## § 2 Wirtschaftsdünger

Wenn vereinbart, wird für die im Versicherungsschein aufgeführten Gefahren im Falle eines schadenbedingten Leerstandes, eine pauschale Tagesentschädigung je qm entgangenem Mistlös erstattet. Die Entschädigungssätze sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.

## § 3 Repräsentantenklausel

Falls vereinbart, gilt für Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter ein Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Höchstentschädigung. Die Leistung erfolgt im Nachweis.

Als Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter im Sinne der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich die folgenden Personen:

- a) bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- c) bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- d) bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter
- e) bei Einzelunternehmen: die Inhaber

- f) bei anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts): die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane
- g) bei ausländischen Unternehmen: die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

## § 4 Ausschluss vom Versicherungsschutz

Nicht versicherbar und ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind weitere Schäden und Gefahren insbesondere durch:

- a) Transportmittelunfall (Schäden während des Transportes von Tieren, z. B. vom Aufzuchtbetrieb oder zur Schlachtereier infolge Unfall des Transportmittels);
- b) Verhungern und Verdursten der Tiere infolge eines Ausfalls der Tränke- und Fütterungsanlagen;
- c) Hitzetod, sofern keine wirksame technische Einrichtung zur Abkühlung der Außenluft beim Eintritt in den Stall vorhanden ist (z. B. Sprühkühlung)
- d) Schäden infolge eines positiven Salmonella-Befundes für Entenmastbetriebe durch alle Salmonella Serovare.
- e) Freilandhaltung von Enten
- f) Lohnmast

### ☐ Zusatzvereinbarung

#### Geflügel-Ertragsschadenversicherung-Gelegenhennen

## § 1 Versicherbarte und versicherbare Gefahren

### 1. Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“

Als Grundgefahr vom Versicherungsschutz umfasst sind „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“, siehe Abschnitt B-§ 1 Nr. 2. Welche Tierseuchen im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

### 2. Zusätzlich versicherbare Gefahren

Zusätzlich zu der in Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 genannten Grundgefahr „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung“, sind im Rahmen des unter § 1 dieser Zusatzvereinbarung genannten Produktionsverfahrens die im folgenden bezeichneten Gefahren versicherbar:

#### Ertragsschäden im Produktionsverfahren Eierproduktion durch:

- a) Andere als in 1. genannte „Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV)“ sowie andere, übertragbare Tierkrankheiten im Tierbestand des Versicherungsnehmers.
- b) Unfalltod (Tod oder Nottötung innerhalb von 72 Stunden nach Eintritt eines Unfalls) im Tierbestand des Versicherungsnehmers am Versicherungsort (Abschnitt B-§ 7). Als Unfall gilt ein plötzliches, von außen kommendes, unfreiwilliges, unerwartetes gesundheitsschädigendes Ereignis.  
Mitversichert bei der Gefahr „Unfalltod im Tierbestand“ sind die Gefahren
  - Sturm,
  - Hagel,
  - Überschwemmung und Rückstau, soweit diese Folge von Starkregen oder Schneeschmelze sind, sofern diese ursächlich für den Unfalltod im Tierbestand des Versicherungsnehmers sind.
- c) Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe im Rahmen der nachstehenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:
  - „Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln“ (Kontaminanten-Verordnung - KmV)
  - „Verordnung über Höchstgrenzen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen“ (Rückstandshöchstgrenzenverordnung RHMV)
- d) Schäden infolge eines positiven Salmonella-Befunds
  - aa) der Legehennenbetriebe gemäß „Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim

Haushuhn“ (Hühner-Salmonellen-Verordnung). Der Versicherungsschutz bezieht sich auf folgende Salmonella Serovare: S. Enteritidis, S. Typhimurium.

- bb) der Legehennenbetriebe gemäß „Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn“ (Hühner-Salmonellen-Verordnung) durch folgende Salmonella Serovare: S. hadar, S. virchow und S. infantis.
- cc) der Legehennenbetriebe in Analogie der „Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn“ (Hühner-Salmonellen-Verordnung) durch alle Salmonella Serovare, die nicht in (1) und (2) benannt sind.
- dd) Für die Versicherung der unter aa), bb) und cc) genannten Gefahren gelten die Salmonellose-Bestimmungen für Legehennen der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft in der jeweils zu Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- e) Indirekte Betroffenheit: Bei indirekter Betroffenheit sind in den versicherten Schadenereignissen auch jene Ertragsschäden (Abschnitt B-§ 4 Nr. 2) versichert, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er zwar nicht selbst von einer behördlichen Maßnahme infolge Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, im Sinne von Abschnitt B-§ 1 Nr. 2 betroffen ist bzw. nicht durch eine behördliche Maßnahme wegen Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, im Sperr- oder Beobachtungsgebiet liegt und deshalb gesperrt ist, aber dessen vertraglich gebundene Zuliefer- (wie z. B. Brüterei) oder Abnahmebetriebe (z. B. Schlachtereier) von behördlichen Maßnahmen infolge Tierseuchen gemäß Anlage 1, Tierseuchenmeldeverordnung, betroffen sind. Versicherungsschutz besteht nur, sofern nichts anderes vereinbart ist, wenn
  - aa) das Betriebsgrundstück des von den behördlichen Maßnahmen betroffenen Zulieferers oder Abnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt und
  - bb) der Zulieferer bzw. Abnehmer in laufender Geschäftsverbindung zu dem Versicherungsnehmer steht

Es gilt das im Versicherungsangebot gewählte Entschädigungsverfahren.

Welche der in Absatz 2 genannten zusätzlich versicherbaren Gefahren im Einzelfall versichert sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

## § 2 Wirtschaftsdünger

Wenn vereinbart, wird für die im Versicherungsschein aufgeführten Gefahren im Falle eines schadenbedingten Leerstandes, eine pauschale Tagesentschädigung je qm entgangenem Misterlös erstattet. Die Entschädigungssätze sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.

## § 3 Aufstallungsanordnung

Es gilt die jeweils gültige Verordnung zum Zeitpunkt des Schadens. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass keine oder keine ausreichenden Stallkapazitäten zur Verfügung stehen, besteht kein Versicherungsschutz.

## § 4 Repräsentantenklausel

Falls vereinbart, gilt für Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter ein Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Höchstentschädigung. Die Leistung erfolgt im Nachweis.

Als Repräsentanten, Wissens- und Wissenserklärungsvertreter im Sinne der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen gelten ausschließlich die folgenden Personen:

- h) bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes
- i) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- j) bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- k) bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter
- l) bei Einzelunternehmen: die Inhaber

- m) bei anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts): die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane
- n) bei ausländischen Unternehmen: die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane

## § 5 Ausschluss vom Versicherungsschutz

Nicht versicherbar und ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind weitere Schäden und Gefahren insbesondere durch:

- a) Transportmittelunfall (Schäden während des Transportes von Tieren, z. B. vom Aufzuchtbetrieb oder zur Schlachtereierfolge Unfall des Transportmittels);
- b) Verhungern und Verdurstern der Tiere infolge eines Ausfalls der Tränke- und Fütterungsanlagen;
- c) Hitzetod, sofern keine wirksame technische Einrichtung zur Abkühlung der Außenluft beim Eintritt in den Stall vorhanden ist (z. B. Sprühkühlung)
- d) Lohnlegehennenhaltung
- e) Mycoplasma gallisepticum

## Anhang B

### Beitragsanpassungsklausel

(gilt für alle Verträge mit vereinbarten AVTS2026)

#### 1. Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Bei der Beitragsanpassung überprüft der Versicherer einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Das Vorgehen ist folgendermaßen: Der Versicherer fasst die Tierertragscha-

denversicherungen aus seinem Bestand, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls die unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung wird bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

#### 2. Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?

Der Versicherer kann die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

#### 3. Welche Rechte hat der Versicherungsnehmer nach Mitteilung der Anpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam,

Aus einer bloßen Erhöhung oder Absenkung der Versicherungssteuer oder einer Absenkung des Beitrags ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

## Information zur Verwendung Ihrer Daten

Näheres zur Verwendung dieser Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen entnehmen unter: <https://www.allianzagrar.de/datenschutz.html> oder scannen Sie den QR-Code. Dies funktioniert ganz einfach mit Ihrem Smartphone.

